

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erster Consul, an den Vollziehungsrath der helvetischen Republik. Da der B. Reinhard, der die Stelle eines bevollmächtigten Ministers bey der helvetischen Regierung bekleidete, zu andern Verrichtungen berufen worden ist, so bezeuge ich, daß er nie aufgehört hat, die Achtung der französischen Regierung zu verdienen. Ich hoffe, der B. Reinhard werde sich ebenfalls die Achtung des Vollziehungsrathes erworben haben, durch den Eifer, mit dem er seine Aufträge zum gemeinsamen Vorteil beider Staaten erfüllt hat. Indem ich ihm vom Vollziehungsrath Abschied zu nehmen vorschreibe, empfehle ich ihm zugleich ausdrücklich, diesem Rath die Versicherung der aufrichtigsten Wünsche zu erneuern, die ich ununterbrochen für das Wohl der helvetischen Nation und ihrer Regierung thue.

Gegeben zu Paris im Regierungspalaste den 29ten Thermidor im 9ten Jahr der französischen Republik.
(17ten August 1801.)

Bonaparte;

Der B. Usteri, wirklicher Präsident des Volz. Rath's, hielt darauf folgende Rede an den Minister:

B. Minister!

„Als die einstweilige Regierung so eben eingesetzt worden, kamen Sie in unsere Mitte. In den letzten Tagen dieses einstweiligen Zustandes, verlassen Sie uns wieder, um die neue Bahn zu betreten, welche Ihnen Ihre Regierung anweiset. Damals endigten sich eben die Drangsale des Krieges, die uns beynahe zu Grunde richteten; aber ihre unglücklichen Wirkungen, so wie die unvermeidlichen Folgen der manchfältigen revolutionären Erschütterungen, haben während diesem Zeiträume nie aufgehört uns zu drücken. Die größten Schwierigkeiten umgaben die Regierung. Ihr Zusammensetzen vereitelte beständig alle ihre Bemühungen, um für den seiner Natur nach ohnmächtigen Zustand der Einstweiligkeit, einen festen und bleibenden zu erhalten, einen solchen, der den Sieg der heiligen Sache der Freyheit sichern und die Wünsche des Volks erfüllen könnte. Sie waren Zeuge, B. Minister, ihrer Anstrengung; Sie sind ihr oft durch Ihre Unterstützung zu Hilfe gekommen; aber auch sehr oft mussten Sie die Hindernisse bedauern, die alle ihre Bemühungen fruchtlos machten. Die wohlwollenden und freundschaflichen Gesinnungen, die uns der erste Consul der französischen Republik durch Sie bezeugen läßt, haben für uns einen unschätzbar wertvollen Werth, besonders in dem Augenblick, wo die Wiederherstellung Helvetiens im Werke ist. Möchte die neue Ordnung der Dinge, der wir

entgegensehen, die Bande der Freundschaft und Einigkeit, welche beyde Republiken verbinden, recht feste zusammenziehen. Belieben Sie, B. Minister, dem ersten Consul von Seite des Vollziehungsrathes die Versicherung seiner Ehrfurcht und der höchsten Achtung für seine Person, so wie seine eifrigsten Wünsche für seinen Ruhm, mitzutheilen. Empfangen auch Sie, B. Minister, die Versicherung unserer Achtung und unserer aufrichtigsten Wünsche für Ihr Wohlseyn. Helvetien und seine Bewohner können Ihrem Herzen nicht gleichgültig seyn. Möge die Rückkehr seiner Ruhe und seines Wohlstandes Sie bald erfreuen, und für das schmerzliche Andenken an seine jetzige Lage schadlos halten!

Gesetzgebender Rath, 4. September.

(Fortsetzung.)

Fortschreibung des Gutachtens der Minderheit der Finanz-Commission, das Begehren der Gemeinde Corcelles die Sonderung der Gemeindsgüter von Peterlingen betreffend.)

Will man nun den Einwohnern von Corcelles die begehrte Sonderung der Gemeindsgüter ohne alle Untersuchung der Sache, ohne Kenntniß ihres Projekts, ohne Anhörung der Gegengründe zugeben; wie wird man es künftig hin jeden paar Hofbesitzern verweigern mögen, die etwa von dem Hauptorte ihrer Gemeinde entlegen sind?

Es ist hier nicht bloss um die Theilung gemeinsamer Besitzungen zu thun, sondern es betrifft auch die zwischen den Parteien vorhandenen politischen Verhältnisse. Sollen Peterlingen und Corcelles dessen ungeachtet noch fernerhin nur eine Bürgerschaft ausmachen? sollen sie nur einer Municipalität unterworfen bleiben? oder soll Corcelles zu einer eignen besondern Gemeinde, zu einer für sich bestehenden Bürgerschaft erhoben werden? Diese und mehrere andere dahin einschlagende Fragen sind auf das genaueste mit der Frage von der Theilung ihrer Gemeingüter verbunden; wenn man also auf diese erkennen will, sollte man doch auch über jene einige Auskunft haben. Es dürften sich leicht bey der Ausführung der Sache mancherley Schwierigkeiten erzeigen, an die jetzt nicht gedacht wird. Dies ist um so mehr zu erwarten, da dies Theilungsbegehren derer von Corcelles keine ganz neue Sache ist. Im J. 1780 wurden sie von dem Rath von Bern auf die Gegenvorstellung und das Rechtvorschlagen der Stadt Peterlingen in einem ähnlichen Gesuche abgewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freytag, den 9 October 1801.

Siebentes Quartal. Den 16 Vendémiaire. X.

Gesetzgebender Rath; 4. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Minderheit der Finanz-
Commission, das Begehren der Gemeinde Corcelles,
die Sönderung der Gemeindgüter von Peterlingen
betrifftend.)

Allein auch ohne Rücksicht der politischen oder bür-
gerlichen Verhältnisse, scheint es der guten Ordnung
und dem gewohnten Geschäftsgange angemessen zu seyn,
dass nicht blos der Grundsatz der Theilung erkennt
werde, sondern dass man zugleich auch die Art der
Theilung selbst festseze. Das Gesetz vom 15. Dec. 1800
fodert dieses ganz bestimmt von den viel minder wichti-
gen Theilungen von Alimenten, die nach Gerechtigkei-
ten besessen werden, und wir haben schon oft die Er-
fahrung zu machen Gelegenheit gehabt, dass diese Fode-
rung sehr zweckmäßig sey, weswegen auch noch keine
Vertheilung bewilligt worden ist, man habe denn
vorher das Theilungsprojekt selbst anverlangt. So,
dann fodert eben dieses Gesetz auch ferner die Mitthei-
lung des Theilungsprojekts an die Opponenten und
Anbegehrung ihrer Gegengründe. Keine dieser Vor-
schriften wird man aber bey diesem wichtigen Falle
unbeobachtet wissen wollen? Das Gemeindegut von
Peterlingen besteht nicht etwa blos in einer schlechten
Aliment, sondern in sehr beträchtlichen Liegenschaften,
Feldern, Weyden, Waldungen in der Nähe der Stadt,
in mehrern Stadtgebäuden, in vielen Fucharten der
besten Reben im Reifthal und endlich in namhaften
Capitalien. Da sollte man nun doch wissen, was und
wie viel davon die Einwohner von Corcelles ansprechen?
Ihre Ausgeschossenen sagen zwar freylich, dass sie mäfig
und billig seyn werden; sie haben sich auch bereits zu
einem schiedsrichterlichen Spruche verpflichtet. Aber
sollte es nicht sicherer gegangen seyn, wenn sie vorerst
anzeigen müssten, was sie begehren?

Eben eine solche Declaration und Specification ist
es auch was Peterlingen in ihrer vor wenigen Tagen
eingegebenen Petition anverlangt. Freylich ist das
Genehmen der dortigen Gemeindeskammer, dass sie mit
ihrer Beantwortung so lange angestanden hat, und am
Ende blos mit einer dilatorischen Einwendung einlangte,
die sie längstens hätte eingeben können, nicht zu ent-
schuldigen. Sie hat unstreitig an schuldiger Achtung
gefehlt; allein sie hat doch der letzten Aufforderung in
so weit Folge geleistet, dass sie eine Antwort eingereicht
hat und in derselben die Beleuchtung und Bestreitung
des gegnerischen Begehrens verspricht, sobald dasselbe
bestimmt articolirt werde eingegeben worden seyn.

Da nun dieses nicht nur der sicherere Weg, sondern
wenn man nach der Analogie des Gesetzes vom 15.
Dec. 1800 urtheilt, auch der gesetzliche Weg ist; so
möchte die Minorität Ihrer Finanzcommission der
Stadt Peterlingen in so weit entsprechen: Dass die
Petenten gehalten seyn sollen, ihr ihren Sönderungs-
projekt in 8 Tagen Zeit einzugeben, das denn aber
sie, die Stadt Peterlingen, gehalten seyn solle, inner-
halb gleicher Zeitsfrist ihre allfälligen Weigerungsgründe
dagegen einzusenden.

Ohne das könnte man leicht in Fall kommen, einen
vielleicht übereilt abgefassten Beschluss wieder zurückneh-
men zu müssen. Peterlingen, das im Grund doch
unverhört verurtheilt wurde, könnte eine Revision anbe-
gehren, a Cæsare male informato ad Cæsarem melius
informandum appelliren, und solche Gründe anführen,
die vielleicht zur Rücknahme des ersten Beschlusses be-
wegen würden.

B o t s c h a f t.

B. Böllz, Nähle! Auf die Petition der Bürger von
Corcelles, welche die Theilung ihrer mit der Stadt
Peterlingen gemeinsam besitzenden Gemeindgüter anbe-
gehren, ist endlich von der Gemeindeskammer von Pe-
terlingen eine Antwort eingelangt, die wesentlich dahin

geht, daß die Petenten aufgefodert werden möchten, sich bestimmt zu erklären, was und wie sie theilen wollen, damit sie denn auch ihre allfällige Gegenvorstellung und Weigerungsgründe bestimmt darauf einrichten können.

Da nun dieses Begehren zu Aufheiterung und Abkürzung der Sache dienet, überdem auch dem gesetzg. Rath billig zu seyn scheint, und mit der wegen Vertheilung der nach Rechtsamen bestehenden gemeinen Güter gesetzlich gegebenen Vorschrift übereinstimmt, so hat der gesetzg. Rath nicht angestanden, diesem Ansuchen zu entsprechen.

Sie werden daher eingeladen B. V. R. die Petenten aufzufordern, daß sie eine alle ihre Forderungen enthaltende Projekttheilung, mit beyfügter Anzeige ihrer künftigen politischen und burgerrechtlichen Verhältnisse zu der Stadt Peterlingen, absassen und solche inner acht Tagen Zeit dieser Stadt mittheilen, damit dann dieselbe ebenfalls in acht Tagen Zeit darauf antworte und ihre Gegenvorstellung an die Regierung gelangen lasse.

Sie belieben demnach B. V. R. diese Aufforderung an beide Partheyen ergehen zu lassen, und der betreffenden Behörde die beförderliche Einsendung der erhaltenen Schriften anzubefehlen, seiner Zeit dann dieselben dem gesetzgeb. Rath ungesäumt zu übermachen.

Der Rath nimmt den Antrag der Mehrheit und die von ihr vorgeschlagne Botschaft an.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Im Bezirk Murten Cant. Fryburg sind einige Zehnden gelegen, welche vordem aus Bern abgerichtet wurden, theils in das Stiftamt, theils in das Bauamt.

Bei nunmehr bis auf einen gewissen Grad wieder eingeführten Zehnden, verlangten die Schaffner dieser Berner Verwaltungen, den Ertrag gedachter Zehnden zum Besten ihrer Cassen beziehen zu können, ein Begehren, worin sie von der bernischen Verw. Kammer unterstützt wurden. Die Verw. Kammer von Fryburg hingegen machte als Territorialbehörde Anspruch auf eben diese Zehnden. Sie machte auch die Sache dem Finanzministerium anhängig, erhielt aber im Namen des Volk. Rath's die Weisung, daß der Ertrag dieser Zehnden einschweilen noch auf Bern abgeliefert werden solle. Mit diesem Bescheid nicht zufrieden, wendet sich jetzt die Verw. Kammer von Fryburg an Sie B. G.

in der Erwartung, daß Sie ihr diese Zehnden zusprechen werden.

Aus den beyliegenden Akten ergiebt es sich, daß das Bauamt und das Stiftamt in Bern, die als besondere Stiftungsgüter angesehen werden müssen, jenes zu Besteitung der Stadtbaukosten, dieses vorzüglich zu Besoldung der Schul- und Religionslehrer bestimmt, obwohl sie dermal von der Verw. Kammer administriert worden, dennoch von der Gemeindeskammer in Bern als Stadtgut in Anspruch genommen werden, und daß es vorzüglich mit aus diesem Grunde geschah, daß der Volk. Rath beschlossen hat, die zu derselben gehörigen Zehnden einschweilen noch darein siessen zu lassen. Die Verw. Kammer von Fryburg hingegen behauptet, diese Zehnden wären kein Eigenthum der Stadt Bern, sondern ein Nationalgut, dessen Verwaltung und Beziehung ihnen als Territorialbehörde zuskomme. Ihr Begehren wäre auch um so billiger, da sie mehrere Pfarreien des Cantons Fryburg, welche vormals einen Theil ihrer Pensionen aus diesen Stiftungsgütern bezogen, in den letzten Jahren immerhin aus ihrer Cantonscassa besoldet hätten.

Ihre Finanzcommission findet jedoch, daß der Volk. Rath wohl gethan habe, über die Frage: wem diese Stiftungen zugehören sollen, dermal noch nicht zu präjudiciren, sondern alles in Statu quo zu lassen. Bey dem Sonderungsgeschäfte wird dann die Eigenthumsfrage über diese Stiftungsgüter schon zur Sprache kommen. Bis dahin bleiben sie unter der Administration der bernischen Verw. Kammer, und dem Staat gilt es am Ende gleich viel: ob die Zehnden von dieser oder jener Kammer bezogen werden? Sollte je das eine oder andere dieser Stiftungsgüter der Stadt Bern zugesprochen werden, so könnte die Wiederabtretung zu voreilig veräußerter Zehnden leicht zu unbeliebigen Irrungen Anlaß geben und sie würde auch unnöthige Kosten und Bemühungen verursacht haben. Aber gesetzt diese Stiftungen bleibent der Nation, so würde es sich noch immer fragen: Ob es nicht bis zu einer zu tressenden gänzlichen Liquidation am klügsten gethan wäre, die bisherigen Schaffner noch ferner beziehen zu lassen, was sie bis dahin zu beziehen gewohnt waren?

Auf alle Fälle aber scheint es Ihrer Finanzcommission, daß dies ein Gegenstand sey, der gänzlich von der Vollziehung abhänge, als welcher die Administration des der Nation zukommenden Vermögens zugehört, und welcher auch bis dahin das Sonderungsgeschäft der Stadtgüter von dem Staatsvermögen

gänzlich überlassen worden ist. Ihre Finanzcommission trägt daher darauf an, in das Begehrten der Verw. Kammer von Fryburg nicht einzutreten, und es somit bey der im Namen der Vollziehung ertheilten ministeriellen Weisung zu belassen.

Gesetzgebender Rath, 5. September.

Präsident: Lüthard.

Folgendes von der Criminalgesetzgeb. Commission angebrachte Decret wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Völk. Raths vom 22. Aug. 1801 enthaltend den Vorschlag, die Magdal. Molliet geb. Gachet, wohnhaft in der Gemeinde Cerniat C. Fryburg zu begnadigen, welche wegen eines Diebstahls zweier silberner Schnallen und eines Hemdes durch Urtheil des Cantonsgerichts von Fryburg vom 9. Brachm. 1801 zu 3jähriger Einsperzung in ein Zuchthaus verfängt wurde;

Nach angehördtem Bericht der Commission über die peinliche Rechtspflege;

In Erwägung des augenblicklichen Geständnisses und der Neu-der-Bittstellerin, ihrer Schwangerschaft und der Zeugnisse guter Aufführung, welche sie vorgewiesen hat,

verordnet:

Der Magdalena Molliet geb. Gachet ist die Strafe der 3jährigen Einsperrung in ein Zuchthaus, wozu sie durch das Urtheil des Cantonsgerichts von Fryburg vom 9. Brachm. 1801 verfängt wurde, nachgelassen; jedoch so, daß sie für die gleiche Zeit von 3 Jahren unter die Aufficht der Behörden ihres Wohnorts gesetzt seyn soll.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Hier folgt ein Verzeichniß derselben St. Gallischen Güter, so der Völk. Rath mit einer Botschaft begleitet unter dem 24. Aug. an Sie übersandt hat, mit der Einladung, solche zu ratifizieren, da dringende Schulden des St. Gallischen Stifts zu tilgen seyen, und das Resultat der zweiten Versteigerung nun zeige, daß bey der letzten Versteigerung theils vollständig, theils beynahe sie ihren Werth erreicht haben. Unter dem 26. Aug. haben Sie sowohl benannte Botschaft mit den beygefügten Steigerungsberichten dieser St. Gallischen Güter Ihrer Finanzcommission zur näheren Prüfung überwiesen; sie hat nun die Ehre Ihnen ihr Bestinden hierüber mitzuteilen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzg. Rathes vorgetragene Gesetzesvorschläge.

Gesetz vorstehend
über die Verpflegung der Armen.

Der gesetzgebende Rath — Nach Anhörung seiner zu Revision des Munizipalitätsgesetzes verordneten Commission,

In Erwägung, daß es dem Staat obliegt, solche Anstalten zu treffen, daß diejenigen wahrhaft Bedürftigen, welche durch Alter, Krankheit und Unvermögen außer Stand sind, sich ihren Unterhalt zu verschaffen, nach Nothdurft verpflegt werden;

In Erwägung, daß ihm ferner obliegt, zu leichterer Verpflegung armer Kranken allgemeine Spitalanstalten zu errichten;

In Erwägung, daß er auch dafür zu sorgen hat, daß den Arbeitsfähigen, die durch unvorhergesehene Umstände ohne Arbeit, und so fort ohne Verdienst sich befinden, Arbeit und nothdürftiges Verdienst verschafft werde,

beschließt:

1. Jede Gemeinde, welche nach den bisherigen Gesetzen schuldig war, ihre verarmten Heimath- oder Gemeindgenossen zu verpflegen, ist noch fernerhin zu dieser Verpflegung gehalten.

2. Gleicher Gestalt soll in allen übrigen Gegenden Helvetiens die Pflicht der Unterstützung der armen Gemeind- oder Heimatsgenossen gleichfalls ihren Gemeinden auferlegt seyn.

3. Sind als Gemeinds- oder Heimatsgenossen einer Gemeinde anzusehen, diejenigen, so noch dermal in solcher das Heimathrecht besitzen, oder von Gemeinds- oder Heimatsgenossen abstammen, Sach sei denn, daß sie oder die, von denen sie abstammen, mit dem Heimathrecht ihrer Gemeinde auch das ihr vormalige Landrecht der Landherrschaft, unter deren sie stunden, mit verloren haben. In Zukunft wird das Heimathrecht erworben, durch Abstammung von Heimatsgenossen, durch gesetzliche Annahme, und endlich durch zehnjährigen Niederaufenthalt, wenn nemlich jemand während dieser Zeit ohne Einlag eines Heimatscheines, in jener Gemeinde geduldet worden.

4. Wenn über die Frage: ob jemanden ein Heimathrecht zustehe oder nicht, Streit entsteht, so wird dieselbe durch die ordentlichen Rechtstribunalen entschieden.

4. a) Mehreren Gemeinden, die jede ein besonderes Heimathrecht haben, ist gestattet, sich zu Bildung eines